

42. Satzungsantrag
zur Satzung vom 01.01.2011
Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

§ 12c Bonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

Die BKK RWE schließt auf Antrag des Arbeitgebers mit diesem einen Vertrag, der die Voraussetzungen der Bonusgewährung, deren Nachweise sowie die Höhe des Bonus regelt.

- I. Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung werden von der BKK RWE nach § 20b Abs. 1 SGB V erbracht.

Der Bonus kann bis zu 20 vom Hundert der Aufwendungen betragen, die vom Arbeitgeber im Rahmen des vereinbarten Programms nach Abs. 1 für die betriebliche Gesundheitsförderung eingesetzt werden. Die Höhe des Bonus darf kalenderjährlich nicht mehr als einen Monatsbeitrag betragen, max. 1.000 €

- II. Der Bonus für den teilnehmenden BKK RWE-versicherten Arbeitnehmer beträgt 10 Euro. Der Bonus wird auf Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der vereinbarten Maßnahmen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag.
- III. Dieser Bonus ist vom Arbeitgeber vollständig für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu verwenden. In dem Vertrag kann auch vereinbart werden, dass dem Arbeitgeber der Bonus vollständig oder teilweise in Form von Beratungsleistungen gewährt wird. Der Bonus wird für jedes vereinbarte Programm nur einmal gewährt.

Artikel II

Den Satzungsnachtrag hat der Verwaltungsrat am 22.12.2015 beschlossen.

Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Celle, den 22.12.2015



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 22. Dezember 2015 beschlossene 42. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Artikel I § 12c (Bonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung) Absatz II und insoweit zu Artikel II (Inkrafttreten) gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 10. Februar 2016
213-59407.0-973/2011

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

